
Sonderbedingungen für die Führung von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto)

Gemäß dem Verbraucherzahlungsgesetz (VZKG) hat jeder Verbraucher im Sinne des § 2 Z 1 VZKG innerhalb der Europäischen Union (mit rechtmäßigem Aufenthalt oder als „geduldete Person“) einen Anspruch auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto). Diese werden bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (BTV) entsprechend der nachstehenden Sonderbedingungen geführt.

1. Basiskonten können jeweils nur auf einen Kontoinhaber eröffnet werden. Gemeinschaftskonten im Sinne der Z 35 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BTV sind nicht vorgesehen.
2. Die Vergabe von Zeichnungsberechtigungen im Sinne der Z 32 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BTV sind nicht vorgesehen.
3. Basiskonten werden in Euro geführt und umfassen folgende Dienste:
 - a. Ein- und Auszahlungen in Bar am Schalter oder während sowie außerhalb der Öffnungszeiten an Geldautomaten
 - b. Ausführung von Zahlungsvorgängen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums: Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge
 - c. Nutzung des elektronischen Bankings der BTV sowie Nutzung von Zahlungskarten (Null-Limit-Karte)
4. Der Kontoinhaber kann den Basiskontovertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat einseitig kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere den Basiskontovertrag, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BTV oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Basiskontovertrags, bleibt unberührt.
5. Das Kreditinstitut kann den Basiskontovertrag nur einseitig kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a. Der Verbraucher hat das Basiskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt.
 - b. Über das Zahlungskonto wurde in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt.
 - c. Der Verbraucher hat unrichtige Angaben gemacht, um das Basiskonto eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre.
 - d. Der Verbraucher hat in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr.
 - e. Der Verbraucher hat in der Folge bei einem anderen in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs 1 VZKG genannten Dienste ermöglicht.
 - f. Gegen den Verbraucher wird wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 StPO erhoben.
 - g. Der Verbraucher hat das Basiskonto wiederholt für Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Konsumentenschutzgesetzes genutzt.

- h. Der Verbraucher hat eine Änderung des Basiskontovertrages abgelehnt, die das Kreditinstitut allen Inhabern der bei ihm geführten Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen wirksam angeboten hat.
6. Im Fall einer Kündigung aus den in Punkt 4.2 lit. b), d), e), f), g) und h) genannten Gründen wird die BTV den Verbraucher mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung schriftlich und unentgeltlich über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung unterrichten, es sei denn, eine solche Mitteilung würde der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Kündigt die BTV den Vertrag gemäß Punkt 4.2 lit. a) oder c) ist die Kündigung sofort wirksam.

Soweit in vorstehenden Sonderbedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sowie der Kontovertrag über die Führung von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen in der jeweiligen Fassung